

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2018	Ausgegeben zu Hannover am 30. Oktober 2018	Nr. 4
------	--------------------------------------------	-------

Inhalt:

Seite

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 33 Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen; Verlegung des Dienstsitzes im Sprengel Hannover..... 78

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 34 Rechtsverordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGErgG)..... 78

II. Verfügungen

- Nr. 35 Bekanntmachung der Gemeinsamen Ordnung über ein integriertes Berufsanerkennungsjahr.... 80
Nr. 36 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Steenfelde..... 84
Nr. 37 Erweiterung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Maschen 85
Nr. 38 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hary und Nette-Upstedt zur Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld) 85

III. Mitteilungen

- Nr. 39 Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Fachaufsichtsbezirk Celle 87

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 33 Landessuperintendenten und Landes- superintendentinnen; Verlegung des Dienstortes im Sprengel Hannover

Hannover, den 15. August 2018

Der Kirchensenat hat gemäß Artikel 70 Absatz 3 der Kirchenverfassung beschlossen, den Amtssitz der Landessuperintendentur Hannover ab 1. Juli 2018 in den Friedrichswall 17, 30159 Hannover, zu verlegen.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Dr. Krämer

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 34 Rechtsverordnung über die Gewäh- rung von Zulagen nach dem Kir- chengesetz zur Ergänzung des Besol- dungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG)

Vom 16. Oktober 2018

Aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Zulagen für die Wahrnehmung allgemein kirchlicher Aufträge von besonderer Schwierigkeit und weitreichender Verantwortung

- (1) Aufgrund der besonderen Schwierigkeit und weitreichenden Verantwortung erhalten Pfarrer und Pfarrerinnen abweichend von § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Dauer der Wahrnehmung folgender allgemein kirchlicher Aufgaben eine das jeweilige Grundgehalt ergänzende Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und einem Gehalt nach der nachfolgend jeweils ausgewiesenen Besoldungsgruppe:

Direktor/in im Haus kirchlicher Dienste	A 16
Leiter/in der Evangelischen Medienarbeit	A 16
Direktor/in der Evangelischen Akademie Loccum	A 16
Direktor/in im Michaeliskloster Hildesheim	A 16
Direktor/in des Evangelisch- lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen	A 16
Studiendirektor/in des Predigerseminars Loccum	A 15
Pressesprecher/in der Landeskirche	A 15
Leiter/in des Evangelischen Rundfunkreferates der norddeutschen Kirchen e.V.	A 15
Sekretär/in der Hanns-Lilje- Stiftung	A 15
Leiter/in des Hauses Inspiratio im Kloster Barsinghausen	A 15
Leiter/in der Geschäftsstelle des Evangelischen Schulwerkes	A 15
Leiter/in des Pastoralkollegs Niedersachsen	A 15
Direktor/in des Zentrums für Seelsorge	A 15

Leiter/in der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen	A 15	Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Grundgehalt und einem Gehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15 erhalten. ² Die Höhe der Zulage ist nach Maßgabe einer Dienstpostenbewertung zu bemessen, die in entsprechender Anwendung der für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Landeskirchenamt geltenden Bestimmungen vorzunehmen ist. ³ Die Höhe der Zulage bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.
Leiter/in der Stadtdiakonie Hannover	A 15	
Theologische/r Referent/in des Landesbischofs oder der Landesbischöfin	A 15	
Theologische/r Referent/in im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen	A 15	
Leiter/in eines Fachbereiches im Haus kirchlicher Dienste	A 14	
Leiter/in des Evangelischen FundraisingServices im Haus kirchlicher Dienste	A 14	
Leiter/in der Digitalen Agentur in der Evangelischen Medienarbeit	A 14	
Leiter/in der Arbeitsstelle für Personalberatung und Personalentwicklung	A 14	
Leiter/in der Fortbildung in den ersten Amtsjahren	A 14	
Leiter/in der Fortbildung Hauptamtliche im Pastoralklinikum	A 14	
Referent/in der Stabsstelle Gleichberechtigung	A 14	<p style="text-align: center;">§ 2 Zulage für Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Kliniken</p> <p>Pfarrer und Pfarrerinnen, denen als allgemein kirchliche Aufgabe die Wahrnehmung der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik hauptamtlich übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen als Stellenzulage zusteht.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Inselzulage</p> <p>(1) ¹Pfarrer und Pfarrerinnen, Vikare und Vikarinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). ²Die Inselzulage wird nur für die Zeit gewährt, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird.</p> <p>(2) Die Inselzulage beträgt 80 Euro monatlich und ist im Monat Dezember doppelt zu gewähren.</p> <p>(3) ¹Für ein Kind, das beim Familienzuschlag zu berücksichtigen ist, wird auf Antrag zusätzlich ein Kinderbetrag von 130 Euro monatlich gewährt, solange das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht und aus diesem Grund mangels vorhandener Schulen auf der Nordseeinsel auf dem Festland untergebracht werden muss; dies gilt entsprechend für den Besuch einer berufsbildenden Schule, die einen über den Hauptschulabschluss hinausgehenden schulischen Abschluss vermittelt. ²Besucht das Kind eine staatlich anerkannte Ersatzschule dieser Art auf der Nordseeinsel und ist dafür Schulgeld zu zahlen, so wird auf Antrag ein Kinderbetrag bis zu 130 Euro monatlich gewährt. ³Der Kinderbetrag nach Satz 2 darf den Betrag des monatlich zu zahlenden Schulgeldes nicht übersteigen;</p>
Mitarbeiter/in im Kirchlichen Dienst in Polizei und Zoll	A 14	
Mitarbeiter/in in der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen	A 14	
Leiter/in der Hauptstelle für Lebensberatung	A 14	
(2) Die Gewährung der Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen.		
(3) ¹ Soweit die besondere Schwierigkeit und weitreichende Verantwortung des Auftrags es rechtfertigen, können Pfarrer und Pfarrerinnen, die eine allgemein kirchliche Aufgabe als Leiter oder Leiterin eines Referates im Landeskirchenamt wahrnehmen, eine Zulage in Höhe des		

bei mehreren Kindern ist dabei von dem insgesamt monatlich zu zahlenden Schulgeld unter Berücksichtigung von Geschwisterermäßigungen auszugehen. ⁴Wird im Hinblick auf die Aufwendungen für den Schulbesuch eine Leistung auf Grund anderer Vorschriften gewährt oder besteht darauf ein Rechtsanspruch, so ist diese auf den Kinderbetrag nach Satz 1 oder 2 anzurechnen. ⁵Für die Zahlung der Inselzulage gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 4 Übergangsregelung

Die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gewährten Zulagen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 12), die zuletzt durch § 34 Absatz 5 der Rechtsverordnung vom 2. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 160) geändert worden ist,
 2. die Rechtsverordnung über die Entschädigung der mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Superintendenten Beauftragten vom 22. März 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 51), die zuletzt durch Artikel 3 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 175) geändert worden ist,
 3. die Verfügung über die Inselzulage vom 19. November 1987 (Kirchl. Amtsbl. S. 144), die zuletzt durch Artikel 8 der Verwaltungsvorschrift vom 20. November 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 230) geändert worden ist.

H a n n o v e r, den 16. Oktober 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 35 Bekanntmachung der Gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr

Hannover, den 31. August 2018

Nachstehend machen wir die Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr vom 28. Juni 2018 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr

vom 31. Juli 2018 (Verkündungsblatt der HsH)

auf der Grundlage der

Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen

Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds.GVBl. 2017, 155), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. S. 42)

§ 1

Staatliche und kirchliche Anerkennung

- (1) Aufbauend auf das Studium und den zweifach qualifizierenden Bachelorabschluss im Zweifächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover (im Folgenden Hochschule) kann ein Berufsanerkennungsjahr absolviert werden, das sowohl zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter als auch zur kirchlichen Anerkennung als Diakonin oder Diakon führt.
- (2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Be-

- rufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Erwerb der kirchlichen Anerkennung als Diakonin oder Diakon richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung über ein Integriertes Berufsankennungs-jahr.
- (4) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrierten Berufsankennungs-jahres und der erfolgreichen Teilnahme am religionspädagogischen Kolloquium wird die kirchliche Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf der Diakonin und des Diakons durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (im Folgenden Landeskirche) gemäß Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons erworben. ²Über die kirchliche Anerkennung wird eine Urkunde erteilt.

§ 2

Rücknahme der kirchlichen Anerkennung

¹Die kirchliche Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. ²Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 3

Durchführung und Organisation

- (1) Die Abteilung Religionspädagogik und Diakonie an der Fakultät V, Diakonie, Gesundheit und Soziales an der Hochschule organisiert im Einvernehmen mit der Abteilung Soziale Arbeit an der Fakultät V und der Landeskirche das Integrierte Berufsankennungs-jahr.
- (2) ¹Die Landeskirche und die Hochschule benennen jeweils eine beauftragte Person für das Integrierte Berufsankennungs-jahr. ²Die Landeskirche und die Hochschule können sich auch auf eine beauftragte Person verständigen.
- (3) Zum Aufgabenbereich der Landeskirche gehört:
- Die Überprüfung und Aktualisierung der Liste geeigneter Ausbildungsstellen,
 - die Beratung zu kirchlich- diakonischen Aspekten des Integrierten Berufsankennungs-jahres,
 - die Genehmigung der Ausbildungsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der kirchlichen Anerkennung als Diakonin oder als Diakon

- die Planung und Organisation der kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen,
- die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung zum Kolloquium gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 SozHeilKindVO

Zum Aufgabenbereich der Hochschule gehört:

- Die Beratung zu sozialpädagogisch/ sozialarbeiterischen Aspekten des Integrierten Berufsankennungs-jahres,
- die Genehmigung der Ausbildungsstellen und Ausbildungsverträge (einschließlich der Ausbildungspläne) bezüglich der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter,
- die Zulassung zu den beiden Kolloquien und deren Durchführung gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 SozHeilKindVO.

§ 4

Berufspraktische Tätigkeit, Kolloquium

- (1) Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich die Person im Berufsankennungs-jahr sowohl in die praktische Sozialarbeit, als auch Religionspädagogik und Diakonie und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und ihre oder seine im Studium erworbenen Fachkenntnisse vertiefen.
- (2) ¹Die berufspraktische Tätigkeit dauert 12 Monate. ²Dabei werden religionspädagogische Tätigkeitsschwerpunkte und solche der sozialen Arbeit in gleichem Umfang wahrgenommen. ³Die Praxisausbildung soll die Person im Berufsankennungs-jahr befähigen, unter Einbezug der bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden und studienbegleitender Projektarbeit selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit sowie in der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.
- (3) Beginn und eventuelle Fristverlängerung der berufspraktischen Tätigkeit richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Ausbildungsstellen und Praxisanleitung

- (1) ¹Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einer dazu geeigneten Einrichtung der evangelischen Kirche oder Diakonie abzuleisten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Ableistung in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen genehmigt werden.
- (2) Die Einrichtungen müssen sowohl den fachlichen und beruflichen Anforderungen der Sozialarbeit als auch der Religionspädagogik entsprechen und die Möglichkeit bieten, sich in diese Berufsfelder und die damit verbundenen verwaltungspraktischen Tätigkeiten einzuüben.
- (3) Die Person im Berufsanererkennungsjahr muss durch eine erfahrene doppelt qualifizierte Fachkraft – mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und kirchlicher Anerkennung als Diakonin oder Diakon mit Hochschulabschluss, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge mit Hochschulabschluss – angeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Anleitung auch durch zwei unterschiedlich qualifizierte oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte vorgenommen werden.
- (4) Auf Antrag der Person im Berufsanererkennungsjahr kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft als Anleitung zugelassen werden.

§ 6

Ausbildungsvertrag

- (1) Der zwischen der Person im Berufsanererkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Hochschule und die Landeskirche.
- (2) ¹Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist ein Ausbildungsplan, in dem der Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit und die in den einzelnen Abschnitten verfolgten Lernziele unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles festzulegen sind. ²Dabei sind die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele und die der Sozialen Arbeit getrennt auszuweisen.
- (3) Die Landeskirche erlässt in Abstimmung mit der Hochschule Durchführungsbestimmungen über die religionspädagogischen Kernelemente und Ausbildungsziele.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

¹Die Hochschule führt während der berufsprak-

tischen Tätigkeit begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Umfang von durchschnittlich ca. acht Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Für die Person im Berufsanererkennungsjahr des Integrierten Berufsanererkennungsjahres wird ein gesondertes Studenttagsprogramm im Einvernehmen mit der Landeskirche angeboten. ³Einzelheiten werden im Studenttagsprogramm geregelt. ⁴Dieses wird von der Fakultät erstellt. ⁵Die Person im Berufsanererkennungsjahr ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, die Person im Berufsanererkennungsjahr zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vom Dienst freizustellen.

§ 8

Kirchliche Fortbildungsveranstaltungen

¹Die Landeskirche führt während der berufspraktischen Tätigkeit kirchliche Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von durchschnittlich ca. drei Zeitstunden je Praktikumsmonat durch. ²Einzelheiten werden durch die Landeskirche geregelt und im Studenttagsprogramm nach § 7 veröffentlicht. ³Die Person im Berufsanererkennungsjahr ist verpflichtet, an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ⁴Die Landeskirche führt eine Einsegnungsfreizeit durch. ⁵Personen im Berufsanererkennungsjahr, die eine Anstellung als Diakonin oder Diakon in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers anstreben, müssen an der Einsegnungsfreizeit teilnehmen. ⁶Die Ausbildungsstellen sind verpflichtet, die Person im Berufsanererkennungsjahr zur Teilnahme an den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und an der Einsegnungsfreizeit vom Dienst freizustellen.

§ 9

Beurteilung, Praxisbericht

- (1) ¹Die Ausbildungsstelle berichtet der Hochschule und der Landeskirche zweimal über den Stand der Ausbildung (Beurteilung). ²Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³Die Ausbildungsstelle erörtert die Beurteilung mit der Person im Berufsanererkennungsjahr.
- (2) ¹Die Person im Berufsanererkennungsjahr fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht, in dem der sozialarbeiterisch-sozialpädagogische und der religionspädagogische Schwerpunkt jeweils eigenständig ausgewiesen werden. ²Wurde das Berufsanererkennungsjahr in unterschiedlichen Ausbildungsstellen absol-

viert, können zwei Praxisberichte angefertigt werden, von denen der eine einen sozialarbeiterisch-sozialpädagogischen und der andere einen religionspädagogischen Schwerpunkt hat.

- (3) ¹Für die Anfertigung des Berichts soll die Person im Berufsanererkennungsjahr in angemessenem Umfang von der üblichen Ausbildung freigestellt werden. ²Der Praxisbericht ist spätestens drei Wochen vor dem Kolloquium der Ausbildungsstelle, der Hochschule und der Landeskirche zuzuleiten.
- (4) Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Person im Berufsanererkennungsjahr nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann.

§ 10

Zulassung zu den Kolloquien

- (1) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Zulassung zum Kolloquium, das zur kirchlichen Anerkennung des Abschlusses der Regelausbildung zum Beruf des Diakons oder der Diakonin bzw. der Religionspädagogin oder des Religionspädagogen führt, wird durch die Hochschule nach Zustimmung der Landeskirche ausgesprochen, wenn:
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Bachelorprüfung im Zweifächer-Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Hannover, Fakultät V, bestanden hat,
 - b) die Antragstellerin oder der Antragsteller ordnungsgemäß an den begleitenden Lehrveranstaltungen (§ 7) und den kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen (§ 8) teilgenommen hat,
 - c) die Beurteilung insgesamt ausweist, dass er oder sie die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen hat,
 - d) die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Praxisbericht vorgelegt hat und dieser erkennen lässt, dass die Anforderungen nach § 9 Absatz 4 erfüllt sind und
 - e) die Antragstellerin oder der Antragsteller die evangelische Konfessionszugehörigkeit besitzt.

- (3) Wird die berufspraktische Tätigkeit aus Sicht der Hochschule nicht erfolgreich abgeschlossen, richtet sich eine mögliche Verlängerung nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Kolloquien

- (1) Es werden zwei einzelne Kolloquien von je 30 Min. durchgeführt oder ein integriertes Kolloquium von 60 Min.
- (2) Das Kolloquium, das zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter führt, richtet sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Das Kolloquium, das zur landeskirchlichen Anerkennung als Diakon oder Diakonin führt, richtet sich nach dieser gemeinsamen Ordnung. ²In einem Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben, soll die Person im Berufsanererkennungsjahr nachweisen, dass sie oder er sich sachgerecht in die praktische Religionspädagogik eingearbeitet und ihre oder seine Fachkenntnisse vertieft hat. ³Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten. ⁴Das religionspädagogische Kolloquium wird von zwei prüfungsbefugten Lehrenden der Fakultät V der Hochschule abgenommen. ⁵Eine oder einer muss Lehrende oder Lehrender an der Hochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie, sein. ⁶Eine oder einer muss hauptberuflich Lehrende oder Lehrender sein.
- (4) Am religionspädagogischen Kolloquium nimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeskirche mit Stimmrecht teil.
- (5) ¹Personen im Berufsanererkennungsjahr, die sich alsbald dem Kolloquium unterziehen wollen, sowie Studierende und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Auf Verlangen des Prüflings sind die Zuhörer oder Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 12
**Bewertung der Kolloquien,
Wiederholung, Nichtbestehen**

- (1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewerten.
- (2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann die Hochschule die Wiederholung von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig machen.
- (3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.
- (4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 13
Versäumnis, Rücktritt

Versäumnis oder Rücktritt vom Kolloquium richten sich nach der Verordnung des Landes Niedersachsen über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinsame Ordnung über ein Integriertes Berufsanerkennungsjahr gilt auch für die Absolventinnen und Absolventen, die den einfachen Bachelorabschluss „Religionspädagogik und Diakonie“ erworben und ein Bachelor-Zweitstudium der „Sozialen Arbeit“ an der Fakultät V der Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (2) Sofern Absolventinnen und Absolventen des zweifach qualifizierenden Zwei-Fächer-Bachelorstudienganges „Religionspädagogik und Soziale Arbeit“ oder Absolventen und Absolventinnen nach Abs. 1 ein ausschließlich religionspädagogisches Berufspraktikum durchführen, absolvieren sie dieses nach der Ordnung über ein Berufsanerkennungsjahr für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Religionspädagogik und Diakonie an der Hochschule Hannover, Fakultät V, Abteilung Religionspädagogik und Diakonie vom 23. Juni 2009.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nr. 36 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Steenfelde

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Steenfelde in Westoverledingen (Kirchenkreis Rhauderfehn) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 2. Oktober 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Emden-Leer-Rhauderfehn

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstand am 5. Juni 2018 beschlossene Satzungsänderung:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Ostrhauderfehn,“ werden die Wörter „ ■ Evangelisch-lutherische Marien-und-Nicolai-Kirchengemeinde Steenfelde,“ eingefügt.

- b) Die Wörter „§§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung“ werden durch die Angabe „§§ 8 ff. Regionalgesetz“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor den Wörtern „Loga“, „Logabirum“ und „Klostermoor“ wird jeweils das Wort „Kindergarten“ durch das Wort „Kindertagesstätte“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Ostrhauderfehn,“ werden die Wörter „▪ Kindergarten im Dorf Steenfelde, Pastor-Kersten-Straße, 26810 Steenfelde“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 6 werden die Wörter „die §§ 100 bis 111 und“ gestrichen.
4. § 8 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
5. In § 9 werden die Wörter „§ 111 der Kirchengemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Regionalgesetz“ ersetzt.
6. In § 10 werden die Wörter „§ 104 der Kirchengemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 bis 6 Regionalgesetz“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Zustandekommens der nach § 2 Absatz 3 erforderlichen Verträge mit den Kommunen“ gestrichen.

H a n n o v e r, den 2. Oktober 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 37 Erweiterung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Maschen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Maschen in Seevetal (Kirchenkreis Hittfeld) wird Verbandsglied des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 2. Oktober 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Änderung der Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 13. Februar 2018 beschlossene Satzungsänderung:

1. Dem § 1 Absatz 1 werden folgende Wörter angefügt: „- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Maschen“
2. Dem § 2 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Wörter angefügt: „- Evangelische Kindertagesstätte Maschen, Horster Landstraße 15, 21220 Seevetal“

H a n n o v e r, den 2. Oktober 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 38 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hary und Nette-Upstedt zur Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hary in Bockenem und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nette-Upstedt in Bockenem (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau“ in Bockenem zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hary werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau. Zwei weitere Mitglieder, die bis zum Inkrafttreten der Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nette-Upstedt angehört haben müssen, werden vom Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des neuen Kirchenvorstandes berufen.

§ 3

Der Evangelisch-lutherische Kirchengemeindeverband Ambergau wird aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau.

§ 4

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hary in Bockenem gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau in Bockenem (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hary	281	Hary	2	24/2	1,2877
Hary	281	Hary	3	21	12,0271
Hary	281	Störy	1	34	1,0861
Hary	281	Hary	2	387/221	0,0096
Hary	281	Lühnde	13	19/2	1,0592
Hary	281	Hary	2	39/1	0,4314
Hary	281	Hary	5	3/1	2,8910
Hary	282	Störy	1	30	0,1866
Groß Ilde	166	Groß Ilde	2	35	3,9241
Groß Ilde	166	Groß Ilde	2	48	4,4765
Groß Ilde	166	Klein Ilde	2	30	6,9237
Groß Ilde	166	Klein Ilde	2	32	2,4880
Groß Ilde	166	Klein Ilde	2	59	1,9656
Groß Ilde	166	Groß Ilde	1	72/2	0,1994
Groß Ilde	200	Groß Ilde	2	44	1,4731

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hary in Bockenem gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau in Bockenem (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hary	320	Bönnien	7	60/2	0,2993
Hary	320	Bönnien	7	60/3	0,0009
Hary	320	Störy	1	29	0,1703
Hary	320	Hary	2	51/2	0,1974
Hary	320	Hary	2	53/2	0,0021
Hary	320	Hary	2	52/3	0,0021
Hary	320	Hary	2	417/223	0,0088
Hary	320	Hary	2	418/222	0,0138
Hary	320	Hary	2	44/3	0,0394
Hary	320	Störy	2	42/1	0,1273
Hary	320	Störy	2	61/1	0,1318
Hary	320	Hary	2	46/7	0,2446
Hary	320	Bönnien	6	34/3	0,1015
Hary	320	Bönnien	6	34/4	0,0144
Hary	321	Hary	1	41	0,0468
Hary	321	Bönnien	7	59/2	0,0005
Hary	321	Störy	1	28	0,9355
Hary	321	Störy	1	35	0,6106
Hary	321	Bönnien	7	96/4	0,2693
Hary	321	Bönnien	7	222/57	0,0537
Hary	321	Bönnien	7	58/2	0,0004
Hary	321	Bönnien	7	100/19	1,2450
Hary	321	Bönnien	8	29/11	0,3442
Hary	321	Bönnien	8	29/12	0,0050
Hary	321	Bönnien	8	8	0,2621
Hary	321	Hary	3	48/1	1,2690
Hary	321	Hary	3	48/2	1,0089
Hary	321	Bönnien	6	35/3	0,3893
Hary	321	Bönnien	6	35/4	0,0394
Groß Ilde	199	Groß Ilde	1	1	0,2261
Groß Ilde	199	Groß Ilde	1	11	0,1247
Groß Ilde	199	Groß Ilde	1	52	0,1592
Groß Ilde	201	Groß Ilde	2	45	0,5859
Groß Ilde	201	Klein Ilde	2	33	1,6407
Bültum	163	Bültum	2	154/2	0,2500
Bültum	163	Bültum	2	60/3	0,1342
Bültum	159	Bültum	2	180	0,0236
Bültum	159	Bültum	2	134/1	0,1398
Bültum	159	Bültum	2	154/3	1,1877
Bültum	159	Bültum	3	34	1,5182
Bültum	159	Bültum	3	51	0,6069
Bültum	159	Bültum	3	54/1	0,1799

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hary in Bockenem geht der Anteil von 7/10 an dem folgenden Grundstück auf
- die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau in Bockenem (Dotation Pfarre) zu 18,9/100 Anteil,

- die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau in Bockenem (Dotation Kirche) zu 51,1/100 Anteil über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hary	371	Hary	2	27/3	1,4607

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nette-Upstedt in Bockenem gehen die folgenden Grundstücke und selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau in Bockenem (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Nette	303	Nette	14	2	0,4480	424
Nette	303	Nette	14	8	0,3808	424
Nette	303	Nette	14	9	1,8259	424
Nette	303	Nette	16	15	5,9024	424
Nette	303	Nette	17	68	0,1527	424
Nette	303	Werder	12	20	0,4934	–
Nette	303	Nette	5	119/10	0,1932	–
Nette	–	Nette	5	119/7	0,3703	424
Nette	–	Werder	2	112	0,5968	424
Nette	304	Nette	17	23	0,1889	423
Upstedt	186	Upstedt	2	143/2	0,6747	214
Upstedt	186	Upstedt	2	228/2	0,8896	214
Upstedt	186	Upstedt	2	254/1	2,1165	214
Upstedt	186	Upstedt	3	39	0,2767	214

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nette-Upstedt in Bockenem gehen die folgenden Grundstücke

und selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Im Ambergau in Bockenem (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Nette	355	Nette	5	155/5	0,1969	–
Nette	355	Nette	5	154	0,0282	–
Nette	355	Nette	5	417/36	0,2441	–
Nette	355	Nette	5	155/3	0,0005	–
Nette	355	Nette	5	155/4	0,0001	–
Nette	320	Nette	17	24	0,4725	423
Nette	320	Nette	17	67	4,7627	423
Nette	320	Nette	5	33	0,0781	423
Nette	320	Nette	5	159/3	0,0005	423
Nette	320	Werder	12	21	0,1488	–
Nette	–	Werder	2	121	0,1802	423
Upstedt	190	Upstedt	2	54/1	0,0948	214
Upstedt	190	Upstedt	2	138/2	0,2712	214
Upstedt	187	Upstedt	2	238/3	2,5063	214
Upstedt	–	Upstedt	2	116/4	0,1100	214
Upstedt	–	Upstedt	2	127/3	0,5749	214
Upstedt	187	Bültum	2	127/3	0,5749	–

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. August 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 39 Veränderungen in der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Fachaufsichtsbezirk Celle

H a n n o v e r, den 31. August 2018

Wir haben gemäß § 12 der Ordnung über die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen vom 2. März 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 5) zur Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Fach-

aufsichtsbezirk Celle Herrn Kirchenmusikdirektor Michael Voigt, An der Stadtkirche 8, 29221 Celle, Tel.: 05141/6595 mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zum Kirchenmusikdirektor bestellt. Zum Fachaufsichtsbezirk Celle gehören die Kirchenkreise Burgdorf, Burgwedel-Langenhagen, Celle, Soltau, Gifhorn, Walsrode, Wolfsburg-Wittingen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf